

# Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 11 vom 03.04.2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Anzeige von Nebentätigkeiten gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz des Bürgermeisters
  
- 2./ Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße (Friedhofsatzung) vom 02.04.2009
  
- 3./ Satzung der Stadt Haan über die 5. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.04.2009
  
- 4./ Bekanntmachung der Stadt Haan  
Einziehung eines Teils der Straße „Neuer Markt“

1./

**Anzeige von Nebentätigkeiten gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz**

- a) Anzeige gem. § 18 Abs. 1
- b) Aufstellung gem. § 18 Abs. 2

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat nimmt die Anzeige des Bürgermeisters über seine ausgeübten Nebentätigkeiten im Jahre 2008 zur Kenntnis.“

**Sachverhalt:**

zu a)

Nach § 18 I Korruptionsbekämpfungsgesetz (in Kraft getreten am 01. März 2005) zeigt der Bürgermeister seine Tätigkeiten nach § 68 I Landesbeamtengesetz vor Übernahme dem Rat an. Unter anderem sind anzugeben Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft oder einem in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmen, soweit diese einen **wirtschaftlichen Zweck** verfolgen.

zu b)

Gemäß § 18 II in Verbindung mit § 71 Landesbeamtengesetz hat der Bürgermeister dem Rat jährlich eine Aufstellung seiner Nebentätigkeiten des Vorjahres vorzulegen, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten im jeweiligen Jahr insgesamt 1.200 € übersteigen.

Allgemeiner Hinweis zur Abführungspflicht von Nebeneinnahmen:

Gemäß § 13 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) sind Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 3 NtV) insoweit abzuführen, als sie im Kalenderjahr 6.000 € übersteigen.

Gemäß § 18 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz sind dem Rat vor der Übernahme Tätigkeiten nach § 68 Landesbeamtengesetz anzuzeigen:

**Fehlanzeige**

Auch vor In-Kraft-Treten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurden keine entsprechenden Tätigkeiten aufgenommen.

**Meldung von Nebeneinnahmen (§ 71 LBG, § 15 NtV)**

1. Folgende genehmigungspflichtige und / oder nach § 69 Abs. 1 Nr. 2,3 oder 4 b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 3 NtV) wurden gegen Vergütung ausgeübt:

	Gremium	Art der Tätigkeit	Zeitlicher Umfang – Anzahl Sitzungen / Jahr	Vergütung 2008
1	Stadtwerke Haan GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat	5	500,00 €
2	RWE	Mitglied im Energiebeirat	2	110,00 €
3	GVV Kommunalversicherung	Mitglied im Regionalbeirat	1	100,00 €

**Diese Vergütungen werden von den Gremien an die Stadt Haan abgeführt.**

2. Folgende genehmigungspflichtige und / oder nach § 69 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes wurden gegen Vergütung ausgeübt:

**Fehlanzeige**

3. Folgende Tätigkeiten unterliegen nicht der Anzeigepflicht, weil sie zu den Aufgaben im Hauptamt gehören, und somit keine Nebentätigkeiten im Sinne der NtV darstellen (Nr. 1-3). Dennoch werden sie im Interesse maximaler Transparenz aufgeführt:

	Gremium	Art der Tätigkeit	Zeitlicher Umfang – Anzahl Sitzungen / Jahr	Vergütung 2008
1	Stadtsparkasse Haan	Mitglied im Verwaltungsrat	6	1.530,00 €
2	Stadtsparkasse Haan	Mitglied im Kreditausschuss	5	1275,00 €

Obwohl das Korruptionsbekämpfungsgesetz eine Veröffentlichung nicht vorschreibt, möchte ich meine Nebentätigkeiten auch den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Haan bekannt geben. Diese Veröffentlichung erfolgt in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Haan.

2./

**Satzung der Stadt Haan über die 1. Änderung der Satzung über  
das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen  
Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße  
(Friedhofsatzung)  
vom 02.04.2009**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 31.03.2009 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem städtischen Waldfriedhof in Haan (Rhld.), Leichlinger Straße vom 24.10.2003 beschlossen.

**§ 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird ab Abschnitt VI. wie folgt neu gefasst:

**VI. Grabmale und Einfassungen**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Anlieferung
- § 26 Entfernung

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 27 Allgemeines
- § 28 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigung und Entziehung

**VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern**

- § 30 Benutzung der Friedhofshalle
- § 31 Trauer- und Gedenkfeiern

**IX. Schlussvorschriften**

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

**§ 2**

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b wird um die Worte „oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen“ ergänzt.

### § 3

In § 11 Abs. 2 wird der Text unter Buchstabe d durch das Wort „Rasenfamiliengrabstätte“ ersetzt.

### § 4

In § 13 „Familiengrabstätten“ wird der Absatz 11 neu eingefügt

(11) In besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Familiengrabstätten als Rasengrabstätten für Erdbestattungen vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch den Friedhofsgärtner; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte wird durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet, welche durch die Stadt verlegt wird.

### § 5

In § 19 Absatz 1 wird die Textpassage „sowie eine Familiengrabstätte mit freien Gestaltungsmöglichkeiten“ ersatzlos gestrichen.

### § 6

§ 22 wird ersatzlos gestrichen.

### § 7

§ 30 wird ersatzlos gestrichen.

### § 8

§ 23 wird § 22

§ 24 wird § 23

§ 25 wird § 24

§ 26 wird § 25

§ 27 wird § 26

§ 28 wird § 27

§ 29 wird § 28

§ 31 wird § 29

§ 32 wird § 30

§ 33 wird § 31

§ 34 wird § 32

§ 35 wird § 33

§ 36 wird § 34

§ 37 wird § 35

## **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02.04.2009

vom Bovert  
(Bürgermeister)

**3./**

**Satzung der Stadt Haan  
über die 5. Änderung der Gebührensatzung für  
den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung)  
vom 02.04.2009**

*Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 29 der Friedhofssatzung vom 14.03.1973 (Amtsblatt des Kreises Mettmann vom 14.04.1973, berichtigt am 30.04.1973) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 31.03.2009 die nachstehende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für den städt. Friedhof in Haan (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.10.1996 beschlossen:*

**§ 1**

Der bisher geltende Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung wird durch den anliegenden Gebührentarif ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den Städtischen Friedhof in Haan vom 06.04.2009

Gebührentarif zu § 1 Abs. 3:

		Gebührenhöhe	
		ab 6.4.2009	
<b>1.</b>	<b>Nutzungsrechte an Grabstätten</b>		
1.1.	Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	350 €	
	Zuschlag für Einfassungen	97 €	
1.2.	Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	1.050 €	
	Zuschlag für Einfassungen	146 €	
1.3.	Raseneinzelgrabstätte	1.716 €	
1.4.	Familiengrabstätten (je Grabstelle)	1.269 €	
	Zuschlag für Einfassungen bei einstelligen Familiengrabstätten	188 €	
	bei Erwerb sich anschließender weiterer Familiengrabstätten jeweils	57 €	
1.5.	Rasenfamiliengrabstätten	1.638 €	
	zusätzlich Grabmal bei erster Bestattung	579 €	
	zusätzlich Grabmalbearbeitung bei Folgebestattung	354 €	
1.6.	Urnengrabstätten (je Grabstelle 2 bzw. 4 Urnen)	1.074 €	
	Zuschlag für Einfassungen	97 €	
1.7.	Urnenraseneinzelgrabstätten	1.371 €	
1.8.	Urnengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	852 €	
1.9.	Bestattung im Aschenstreu Feld	810 €	
1.10.	Aschenbegräbnis ohne Urne	810 €	
1.11.	Wiedererwerb		
	zu 1.4., 1.5. 1.6		
	a) bei voller Nutzungsdauer	die volle Gebühr	
	b) bei teilweiser Nutzungsdauer	ein entsprechender Anteil der vollen Gebühr	
	Die Grabmalgebühr bei 1.5 bei Folgebestattung wird unabhängig vom Wiedererwerbszeitraum immer in voller Höhe erhoben.		

<b>2.</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle und der Leichenkammer, Sargträger</b>	
2.1.	Benutzung der Trauerhalle einschl. Musikinstrument	271 €
2.2.	Benutzung der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung) je angefangener Tag	18 €
2.3.	Desinfektion der Leichenkammer (ohne nachfolgende Beerdigung)	31 €
2.4.	1 Sargträger	42 €
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
3.1.	Grabmalerlaubnisse	
	a) bei Einzelgrabstätten	48 €
	b) bei Familiengrabstätten	
	einstellig	48 €
	zweistellig	74 €
	jede weitere Stelle	48 €
	c) Urnengrabstätten	30 €
3.2.	Ausstellung der Nutzungsurkunde	16 €

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 02.04.2009

vom Bovert  
(Bürgermeister)

4./

## **Bekanntmachung der Stadt Haan**

Einziehung eines Teils der Straße  
„Neuer Markt“

Die im Lageplan (Anlage) schraffiert gekennzeichnete Teilfläche der Straße Neuer Markt, Gemarkung Haan, Flur 26, aus Flurstück 383 wird eingezogen.

Die Absicht dieser Einziehung ist am 17.12.2008 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ortsüblich veröffentlicht worden.

Die Einziehung der betreffenden Fläche wird im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Haan, 31.03.2009

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
(vom Bovert)

